

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr 50

Samstag den 26. Juni

1858

Ämtliche Bekanntmachungen

Waiblingen.

(An sämtliche Gemeinderäthe, sowie an die Notare und Pfandhülfsbeamten des Bezirks)

Vom K. Kreisgerichtshof in Eßlingen wurde der nachstehende Justizministerialerlass vom 11. Mai d. J. hieher mitgetheilt:

„In §. 41 der Instruktion des K. Ministerium des Innern vom 8. September 1849. (Reg. Blatt S. 582) betr. den Vollzug des Gesetzes über die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämtliche Theile des Staatsgebiets vom 18. Juni 1849 ist wegen des Umschreibens der aus einem Gemeinde-Cataster in ein anderes übergehenden Gebäude und Grundstücke in den Güter- und Unterpfandbüchern der betr. Gemeinden besondere Verfügung vorbehalten worden.

„Wenn gleich eine solche besondere Verfügung inzwischen nicht erlassen worden ist, so durfte doch vorausgesetzt werden, daß schon von selbst über die in Folge der Ausgleichung der Markungs- und Steuerverhältnisse da und dort eingetretenen Aenderungen unter Anwendung der Vorschriften des §. 10 der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen in Betreff des Markungsausgleichungsgeschäfts vom 18. Juli 1840 sowie der Vorschriften der §. §. 61 und 70 der Ministerial-Verfügung wegen Anlegung und Führung der Gemeindegüterbücher vom 3. December 1832 die geeigneten Mittheilungen an diejenigen Gemeindebehörden werden gemacht werden, in deren Gemeindeverband die Grundstücke zu Folge der getroffenen Vereinbarung übergeben sollten.

„Da jedoch in neuester Zeit zur Kenntniß des Justizministerium gekommen ist, daß dergleichen Mittheilungen, insbesondere in Beziehung auf die Pfandverhältnisse der betr. Grundstücke in einzelnen vorgekommenen Fällen nicht gemacht oder doch nicht gehörig beachtet worden und, so ist den Gemeinderathcollegien des Kreises die Mittheilung vollständiger Auszüge aus den Güter- und Unterpfandbüchern, beziehungsweise die Herbeiführung des Eintrags der betr. Verhältnisse in die genannten öffentlichen Bücher unter Hinweisung auf die aus der Unterlassung für sie entstehende Verantwortlichkeit alles Ernstes einzuschärfen und sind in ähnlicher Weise auch die Notare und Pfandhülfsbeamten auf ihre diesfälligen Obliegenheiten aufmerksam zu machen.

Den obenbezeichneten Behörden wird Vorstehendes zur Kenntnisaufnahme und Nachachtung hiermit eröffnet.

Den 21. Juni 1858:

K. Oberamtgericht
Kamparter.

Namensänderung.

Waiblingen. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die K. Kreisregierung des Neckar-Kreises durch Dekret vom 18. Juni 1858 den Wunsch des Galanteriewaaren-Arbeiters Adam Fürst in Stuttgart, bürgerlich zu Brezenacker, um die Erlaubniß, den 2 von seiner Ehefrau in die Ehe gebrachten, außerehelich gezeugten Kindern, Anna Louise Hanay und Pauline Karoline Christiane seinen Familienamen beilegen zu lassen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter entsprochen hat.

Den 24. Juni 1858.

K. Oberamt
Wittich, Akt.

(Waißlingen. Aufforderung zur Anmeldung der Hunde pro 1. Juli 1858)

In Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Sept. 1852 und der Finanzministerialverfügung vom 7. Juni 1853 werden alle Besitzer von Hunden im Oberamt-Bezirk aufgefodert, ihre Hunde längstens bis 15. Juli dem Acciser Behufs der Besteuerung pr. 1858/59 anzuzeigen.

Hierbei wird folgendes bemerkt:

a) Es sind alle am 1. Juli über 3 Monate alte Hunde anzuzeigen, also auch die Hunde der im Bezirk wohnenden Ausländer und zwar selbst in dem Fall, wenn solche bereits anderwärts mit einer Steuer belegt wären; und bleibt dem Besitzer überlassen, bei dieser Anzeige seine Ansprüche auf Location in die 1. Abgabeklasse geltend zu machen

b) Anzeige — und steuerpflichtig ist nach Art. 4. Absatz 1 des Gesetzes der Inhaber des Hundes. Da jedoch, wenn ein Hund erweislichermassen einem andern als dem faktischen Inhaber gehört, die Abgabe dem Eigentümer nach dessen Verhältnissen anzulegen ist, so haben in einem solchen Falle beide die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

c) Die Verbindlichkeit der Hundbesitzer zur Anzeige ihrer Hunde ist unbedingt, und es kann deren Unterlassung durch das Vorgeben, von der öffentlichen Aufforderung keine Kenntniss gehabt zu haben, niemals entschuldigt werden.

d) Der Besitzstand vom ersten Juli entscheidet für die Entrichtung der Abgabe, vom ganzen Verwaltungsjahre.

e) Wer nach dem 1. Juli in den Besitz eines Hundes kommt, hat innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen, und vom nächsten Quartal an die Abgabe für den Rest des Verwaltungsjahrs zu bezahlen. Das Gleiche gilt, sobald ein Hund, der wegen noch nicht erreichten abgabepflichtigen Alters am 1. Juli unangezeigt geblieben ist, in dieses Alter eintritt.

f) Wer die Anzeige eines zu versteuernden Hundes unterläßt, hat den vierfachen Betrag der Abgabe zu bezahlen, welche in diesem Fall unter allen Umständen nach der II. Classe berechnet wird.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, diese Aufforderung
am 1. Juli

in ihren Gemeinden in üblicher Weise bekannt zu machen, und nach §. 7 der Ministerial-Verfügung vom 7. Juni 1853 (Reg. Bl. Seite 167) bei der Hunde-Aufnahme mitzuwirken. Die Aufnahme, Ausfertigung und Einreichung der Protokolle hat genau nach den §§ 6 und 7 der erwähnten Verfügung zu geschehen.

Die Beiziehung einer Kundsperson zu dem Aufnahmegeschäft ist auch in dem Fall nicht erforderlich, wenn der Acciser zugleich Ortsvorsteher ist.

Wegen der nach der Hauptaufnahme im Laufe der 3 ersten Quartale zur Anzeige kommenden Hunde haben sich die Acciser nach §. 10 der Verfügung zu richten.

Die erforderlichen Vorlagen und Tabellen sind den Accisern vom Cameralamt zugesandt worden.

Den 24. Juni 1858.

K. Oberamt
Wittich, A.B.

K. Cameralamt
Kumelin.

Forstamt Schorndorf.

Revier Hohengehren.

Scheid-Holz-Verkauf.

Donnerstag, Freitag und Samstag den 1—3, ferner: Montag den 5. Juli l. J. und die folgenden 4 Tage in verschiedenen Waldthellen: 23 $\frac{1}{2}$ Klafter eichen, 62 $\frac{1}{2}$ Klafter buchen, 171 $\frac{1}{2}$ Klafter birken, 58 $\frac{1}{2}$ Klafter eichen und aspen, 127 Klafter Nadel- und Abfallholz, 3100 Meisschwellen. Die Zusammenkunft findet je Morgens 8 Uhr statt und zwa:

Donnerstag den 1. Juli im eingemachten Wald bei Winterbach, Freitag den 2. auf dem Wäldle bei Manolzweiler, Samstag den 3. auf der Baach- Manolzweiler Straße beim Vogtsbau,

Montag den 5. im Ecklerbachthal beim Heuhause, Dienstag den 6. auf der Baach-Hohengehren-Straße

im Fallenhau,

Mittwoch den 7. auf der Glinger Straße am Gschlag, Donnerstag den 8. im Bahnholz bei Hohengehren

bei den 2 Stegen

Freitag den 9. auf der Hohenstraße beim Haubershöhl und Kreuzbau.

Da die Loose zum Theil weit von einander entfernt stehen, so werden die Kauf-Liebhaber erinnert, sich pünktlich auf den Sammelplätzen einzufinden.

Schorndorf den 21. Juni 1858.

K. Forstamt
Plieningen.

Waiblingen.

Landwirthschaftlicher Verein.

Bei dem am Petri und Paul-Feiertag stattfindenden Particularfest haben sich die Besitzer von Vieh- und Schweinen, welche sich um einen Preis bewerben wollen,

Morgens 7 Uhr

auf dem Festplatze in Winnenden mit demselben einzufinden.

Dieselben haben durch eine obrigkeitlich beglaubigte Urkunde darzuthun, daß sie sich mindestens seit 6 Monaten im Eigenthum desselben befinden.

Die Mitglieder des Vereins und Freunde der Landwirthschaft werden zu der vor Beginn des Festes um 9 Uhr auf dem Rathhause in Winnenden stattfindenden Plenarversammlung freundlich eingeladen, wobei dann die Mitglieder des Vereins Festprogramme erhalten werden

Den 24. Juni 1858.

Vorstand

H e s s.

Waiblingen.

Die Verleihung des Markstand Geldes für den nächsten Juli-Markt geschieht nächsten Montag den 28. d. Morgens 7 Uhr auf dem Rathhaus. Jeder Beständer hat einen tüchtigen Bürgen zu stellen.

Den 25. Juni 1858.

Gemeinderath.

Waiblingen

Die Scheuer aus der Kauffmann'schen Pflanzung wird nächsten Montag den 28. d. Morgens 6 Uhr wieder auf ein Jahr verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 21. Juni 1858.

G. Jm. Kauffmann.

Enderbach. Einen sehr schönen 1-jährigen Cochinchina Hahn hat zu verkaufen, wer sagt Amisdiener Dautel.

Waiblingen.

Schöne halb-englische Mischweine verkauft Metzger Pfeleiderer.

Waiblingen.

200 fl.

Pflegschafts-Geld sind auszuleihen durch
Gottlob Willinger
Kaufmann.

Waiblingen.

Es liegen

90 fl.

Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat bei
David Dypenländer.

Waiblingen.

Ich verkaufe ein Wickenfurter von stark 1 $\frac{1}{2}$ Viertel in der äußern Spittelhalden. Die Liebhaber versammeln sich bis nächsten Dienstag um 1 Uhr auf dem Platz.

Joh. Unterberger, SchneiderMstr.

Waiblingen.

(A k e r = V e r k a u f.)

Aus Auftrag verkauft Unterzeichneter

2 Brtl. Aker im nähern Weidach mit Grise

2 Brtl. 2 Mth. im Ebreufeld, mit Haber.

Käufe können abgeschlossen werden Dienstag den 29. Juni (Petri und Paul-Feiertag) bei Herrn Bäcker Schneider, Abends 5 Uhr.

Gottlieb Wölperer.

Waiblingen. Es hat Jemand 2 Brtl. Aker mit Dinkel angeblümt, auf der Korber Höhe, zu verkaufen.

Näheres bei der Redaktion.

Waiblingen.

Schöne Milchschweine sind zu kaufen bei
Bäcker Frig.

Waiblingen.

Es hat Jemand eine noch ganz gute
B r ü c k e n = W a a g e
zu verkaufen.

Wer sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Von nächsten Donnerstag den 1. Juli an ist sicher, weißer und schwarzer
Kalk zu haben bei

Geist Nihl u. Comp.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.
Schlosser-Mstr. Grimms Kinder	1 Brtl. an einer 2stodigten Behausung mit gewölbtem Keller und 1 1/2 Rth. 27' Garten.	450 fl.	28. Juni einmaligen Aufstreich.

Winnenden.

Naturalien-Preise den 23. Juni 1858.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedrft.
Durchschnitts-Preis	fl. fr.	fl. fr.	—
Dinkel, p. Schfl.	5 55	5 45	5 28
Haber,	7 18	6 37	6 —
Weizen p. Sri.	—	—	—
Kernen p. Schfl.	—	—	—
Gerste, p. "	8 —	7 12	—
Roggen,	—	—	—
Mischling	—	—	—
Einforn	—	—	—
Weißforn Sri.	1 12	1 4	—
Ackerbohnen,	1 24	1 16	1 12
Wicken	—	—	—

Winnenden. Brod-Taxe.

8 Pfund gutes Kernbrod . . . 20 fr.
 8 " " schwarzes Brod . . . 18 fr.
 Der Kreuzerwecken muß wägen 8 Loth

Waiblingen. Brod-Taxe

8 Pfund gutes Kernbrod . . . 22
 8 " " schwarzes Brod . . . 20
 Der Kreuzerwecken muß wägen 7 1/2 Loth

— Ist hier eine Apotheke? frug ein Gassenjunge einen vor seinem Laden stehenden Kaufmann, der sich durch sein unschönes Gesicht und seine stets üble Laune auszeichnete. Wie so? erwiderte dieser barsch. Nun, weil ein Brechmittel vor der Thüre steht! rief der Junge im Davonlaufen.

— „Ich habe doch immer gehört, daß der beste Bauer ein Schelm sei!“ sagte ein Amtmann zu seinen Untergebenen. „Da werden wir Sie nicht mehr für den Besten im Dorfe halten dürfen?“ sagte der anwesende Schulze.

— Jefferson's zehn Lebensregeln. Die folgenden Regeln für das praktische Leben gab der 1826 verstorbene, ehemalige Präsident der Vereinigten Staaten in einem Briefe seinem Namensvetter Thomas Jefferson-Smith:

1. Nie verschiebe auf morgen, was du heute thun kannst.
2. Nie bemühe Andere mit Dem, was du selbst thun kannst.
3. Verschwende nie dein Geld, ehe du es hast.
4. Nie kaufe unnütze Sachen, weil sie billig sind.
5. Hochmuth kostet mehr, denn Hunger, Durst und Kälte.
6. Wir bereuen nie, daß wir zu wenig gegessen haben.
7. Nichts ist mühsam, wenn wir es willig thun.
8. Wie oft haben jene Uebel und Schmerz verursacht, welche nie eintreten.
9. Betrachte Alles von der guten Seite.
10. Wenn du zornig bist, zähle zehn, ehe du sprichst: bist du aber sehr zornig so zähle hundert.

Waiblingen.

Zum Schw. Merkur und Beobachter werden hiesige oder auswärtige Mitleser gesucht durch Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen.

Unterzeichneter vermietet bis Jakobi eine freundliche Wohnung mit mehreren Zimmern nebst erforderlichem Plaz.

Job Pfänder,
 Dreher-Meister.